

will ich den Feldherrn sehen, der etwas ausrichtet! Nur der Feldherr kann zu siegen hoffen, der überzeugt sein kann: „jeder Mann wird seine Schuldigkeit thun.“
Fr. J. Frommann.

Assignationspesen.

Sehr praktisch u. zeitgemäß finde ich, daß das Börsenblatt (No. 11) den oben rubricirten Gegenstand endlich einmal angestochen hat. Nach der bestehenden, von allen soliden Häusern unsers Geschäfts bestehenden Usance ist der Debitor verpflichtet, den fälligen Saldo im Laufe der Jubiläumsmesse in Leipzig an den Creditor auszahlen zu lassen. Unterläßt er dieses, so schmäleret er die Messeinnahme des letzteren, auf welche dieser eigener Verpflichtungen wegen rechnen können muß, er muß das baare Geld entbehren und hat den Verlust der Zinsen. Außerdem sieht er sich dadurch in seiner Geschäftsordnung, ja in seinem Vertrauen gestört und wird wegen weiterer Auslieferung ungewiß! es bleibt ihm, nachdem er vielleicht noch einige Monate vergeblich gewartet, nichts übrig, als sich der Mühe und Weitläufigkeit des Trassirens zu unterwerfen. Im glücklichsten Falle vergehen dann wieder 3 bis 6 Monate, bevor sein Bankier Nachricht vom Eingang erhält und die Valuta auszahlt. Bei großen Saldis und bei der Menge der ausgebliebenen, ist dem Verleger ein großer Zinsenverlust gewiß.

Aus dem hier Gesagten geht nun unwiderlegbar hervor, daß der Bezogene, der gegen seine Verpflichtung den Saldo zur Zahlungszeit vorenthielt, der dem Creditor Weitläufigkeiten und Zinsenverlust zuzog, doch wenigstens die Assignationskosten zu vergüten hat.

Viele sind aber unbillig genug, sich dessen so hartnäckig und unpolitisch zu weigern, daß sich der Verleger, der diese Auslage durchaus nicht verlieren darf, genöthigt sieht, die Rechnung, die er in streitigem Stande nicht fortführen kann, aufzuheben, wodurch beiden Theilen, — nur dem Verleger mit Unrecht — ein viel größerer Nachtheil entsteht, als die paar Groschen Spesen ausmachen. Aber der Grundsatz muß fest bleiben.

Diese Herren suchen sich der Vergütung unter den wunderlichsten Ausflüchten zu entziehen, z. B. „sie hätten zum Assigniren keinen Auftrag gegeben!“ als ob der unbillig zurückgesetzte Creditor verpflichtet wäre, von solchen Säumigen erst Auftrag zu erwarten, ehe er Anstalt macht, zu seinem Eigenthum zu kommen. — Viele geben sich, schon wenn sie die Assignation acceptirt haben, das Ansehen der Großmuth, und meinen, daß das in jegiger Zeit eigentlich schon zu viel sei, denn da müßten die Verleger warten, bis der Debitor von seinen Debitoren bezahlt sei. —

Meines Erachtens ist aber gerade die jegige Zeit dazu geeignet, seine Leute kennen zu lernen und das Buchhändlergeschäft von den schädlichen Elementen zu purificiren, also gerade jetzt, wo noch überdies beim Creditgeben so große Gefahr ist, mit doppelter Vorsicht und Behutsamkeit zu verfahren.

Diejenigen Herren also, welche nicht während der Messe zahlen, sollen sich ja nicht einbilden, daß der Verleger die Aufhebung ihrer Rechnung für einen Nachtheil erachte. Ihm kann es sehr gleichgültig sein, mit einigen Duzenden dieser Classe mehr oder weniger in Verbindung zu stehen. † †

Herren Hoffmann & Campe in Hamburg.

Eine Offerte, die ich im Auftrage des Herrn W. Braumüller in Wien an Sie ergehen ließ, Banknoten pari für den Saldo rest gefälligst anzunehmen, ließen Sie offen mit der Bemerkung an mich zurückgehen „Banknoten pari nehmen wir nicht an, sondern nur nach Cours, weil wir von Niemanden uns einen Accord gefallen lassen, lieber das Ganze verlieren.“

Diese Antwort erschien mir rücksichtlich des redlichen Bemühens des Herrn Braumüller, alle noch rückständigen Saldi baldmöglichst zu tilgen, und in Erinnerung an die besondere Verwendung, die dieser Freund stets Ihrem Verlage gewidmet hatte, so wie in Betracht der

seit März 1848 sehr zerrütteten finanziellen Verhältnisse Oesterreichs, welche alle österreichischen Collegen sehr hart treffen — die, wie Freund Braumüller, stets zu den pünktlichsten Zahlern gehörten, — um so härter von Ihrer Seite; — als Sie mit den übrigen Hamburger Collegen vor erst 6 Jahren Erleichterungen, betreffs des Brandunglücks, beanspruchten (und erhielten,) — daß ich nicht umhin konnte, dies in No. 4. des Börsenblattes kurz zu erwähnen. Was ich da sagte, werde ich gern verantworten.

Sie haben in Bezug auf meine Mittheilung, in No. 12. eine sogenannte geharnischte Entgegnung erlassen, die weder mich noch meine Collegen, die übrigen hiesigen Commissionäre befangen machen kann; um so weniger, da es uns stets Gewissenssache ist und war, — unsere volle Thätigkeit und Aufmerksamkeit dem Interesse unserer Herren Committenten, so wie den allgemeinen Interessen unsers Geschäftes zu widmen.

Die ersten zwei Abtheilungen Ihres Aufsatzes enthalten Erklärungen über die Hamburger Verhältnisse von 1842—43, — und die Zahlungsweise der österreichischen Collegen; zu Beiden finde ich mich nicht bemüht, Commentare zu schreiben, die erste Sache ruht; interessant wird es für viele Collegen sein, von Herrn J. Campe in dieser Beziehung nachträglich zu vernehmen, daß 1843 von den Hamburger Handlungen **gebeten** wurde, diverse Posten zu streichen, wo sie verlangen, ja fordern durften, — und auf die Zweite haben die österreichischen Collegen selbst zu antworten. —

Im dritten Theile Ihres Aufsatzes beehren Sie uns Leipziger Commissionäre und mich natürlich besonders, mit weisen Belehrungen, und unmotivirten Anschuldigungen u. — in so rüder, verletzender Weise, wie wohl selten vor 40 Jahren im Krieger'schen Wochenblatte discutirt wurde, — daß ich weder in diesem Style, noch überhaupt auf die darin gemachten leichtfertigen Verdächtigungen, wie anmaßenden Belehrungen, eine specielle Antwort für nöthig erachte. — Wer so schreibt, richtet sich selbst.

Nur zwei Worte in Bezug auf Ihre Weisung, mich oder uns Leipziger überhaupt der Geschäfts-Moral zu befehlen und die Begriffe von geschäftlicher Ehre zu befestigen! — In wie weit dies nothwendig ist, werden unsre zahlreichen Geschäftsfreunde beurtheilen können; interessant würde es jedenfalls sein, darüber ein Compendium von Ihnen zu erhalten.

Wir Leipziger Commissionäre würden Sie nur zu ersuchen haben, **den von uns öffentlich namhaft zu machen, in dessen Geschäfte das Mäusen der Pakete florirt**, wie Sie sich auszudrücken belieben. Wir werden nicht säumen, auf notorische Beschuldigungen geziemend zu antworten, auf unüberlegte Verdächtigungen wird kein verständiger Mann anders als mit Verachtung antworten, — für Ihre Schmähungen werden Sie mir, wie uns Commissionären im Allgemeinen, verantwortlich bleiben.

Leipzig, d. 9. Februar 1849.

K. J. Köhler.

Defecte.

(Vergleiche Börsenblatt 1848. Arn. 99 u. 106, 1849 No. 7.)
Art. 1641 des Rhein. Civil-Gesetzbuches: der Verkäufer ist zur Gewährleistung für die verborgenen Mängel der verkauften Sache verbunden.

1642. Der Verkäufer haftet nicht für die ins Auge fallenden Mängel, von welchen der Käufer sich selbst überzeugen konnte.

1643. Er haftet für die verborgenen Mängel, selbst wenn er sie nicht gekannt hätte.

1646. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache nicht, so ist er nur verbunden, den Kaufpreis zurück zu geben, und dem Käufer die durch den Verkauf verursachten Kosten zu erstatten.

Das sind Gesetzesstellen für den Verleger, wie für den Sortimeter. Es fragt sich, ob das Fehlen eines Bogens ein verborgener Mangel ist, oder ein solcher, von dem der Käufer sich selbst überzeugen konnte. Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß jeder Richter bei rohen, gehefteten oder gebundenen Büchern den